



## Vereinsregister & Eheschließung

Stand: 12.10.2020

Namensänderung von Vorstandsmitgliedern muss beglaubigt werden  
Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss 26.08.2020  
[Aktenzeichen I-3 Wx 134/20, 3 Wx 134/20]

Die Änderung des Familiennamens des Vorstandsmitglieds eines Vereins (wegen **Eheschließung**) muss beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form angemeldet werden.

Anmeldungen zum Vereinsregister sind i.d.R. nur bei Änderungen im Vorstand und bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese Anmeldungen müssen in Form einer öffentlichen Beglaubigung erfolgen. In den meisten Bundesländern ist das nur über einen **Notar** möglich und mit entsprechenden Kosten verbunden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat jetzt klargestellt, dass das auch gilt, wenn ein Vorstandmitglied seinen Namen ändert (etwa bei einer Heirat). Eine Meldung an das Registergericht in einfacher Schriftform genügt hier nicht